Gemeinde Bollschweil

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER FÜR DAS KALENDERJAHR 2019

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 12.12.2018 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr <u>unverändert</u> festgesetzt auf

- 360 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 390 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Daher wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf den Versand von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie für das Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der selben Höhe wie für das Jahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01.07.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, an die Gemeindekasse zu überweisen. Bei erteilten Lastschriftermächtigungen werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen von der Gemeindekasse abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Bollschweil, Hexentalstr. 56, 79283 Bollschweil schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Einlegung des Widerspruchs kann auch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br. mit fristwahrender Wirkung erfolgen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der Forderung wird dadurch nicht aufgehalten.

Bollschweil, 17. Januar 2019

Josef Yelwizer

Josef Schweizer Bürgermeister

Hinweis

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Bevollmächtigten beim Bürgermeisteramt eingesehen werden.